

Sportgemeinschaft 1887/1966

Satzung

§ 1.

Name, Sitz, Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft 1887/1966 Lautern". Er wurde unter der Nummer 20340 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in 64686 Lautertal/Odenwald. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Zweck und Aufgaben.

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung. Er hat insbesondere den Zweck,

- a) den Sport zu pflegen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten,
- b) seine Mitglieder durch die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

II. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Fachverbände. Er erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen der Fachverbände vorbehaltlos an.

§ 3.

Mitgliedschaft.

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

II. Die Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Bezahlung mindestens eines Monatsbeitrages.

III. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied der Sportverbände muss der Verein Daten seiner Mitglieder weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder darüber hinaus nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

V. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4. Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 5. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

I. der Vorstand,

II. die Mitgliederversammlung.

§ 6. Der Vorstand.

I. a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
der Erste Vorsitzende,
der Zweite Vorsitzende,
der Rechner,
der Schriftführer.

b) Dem erweiterten Vorstand gehören an
die Abteilungsleiter,
die Beisitzer.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

IV. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Beisitzern können darin besondere Aufgaben zugeordnet werden. Er führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.

V. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

VI. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so kann es aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann die Aufgaben ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Mitglied des Vereins übertragen.

§ 7. Mitgliederversammlung.

I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim zu erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein.

III. Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

IV. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

V. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

VI. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 8.

Sportabteilungen.

I. Die Mitglieder werden nach Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Die Gründung und die Aufhebung von Abteilungen obliegt der Mitgliederversammlung.

II. Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geführt, die von Abteilungsversammlungen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Wählt eine Abteilung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung keinen Abteilungsleiter, so muss die Mitgliederversammlung die Wahl vornehmen.

§ 9.

Ehrungen.

I. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglieder sind. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, für den Beschluss ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht Ausschließungsgründe gemäß § 3, Ziffer V dieser Satzung dagegen sprechen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung entzogen werden.

II. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

III. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lautertal, die es für fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten und innerhalb dieser Zeit einem neu gegründeten Sportverein in Lautern für dessen Arbeit zur Verfügung zu stellen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Lautertal gehalten, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportförderung zu verwenden.

64686 Lautertal-Lautern, 11. Januar 2014

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Rechner

Schriftführer